

Ortsgemeinde Todenroth

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Todenroth vom 11.12.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Grillplatz.....	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Todenroth, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Todenroth, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

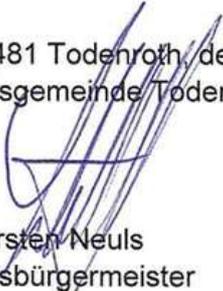
(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen der Bürgervereinigung Oberes Kyrbachtal
6. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt
7. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten der Verbandsgemeinde Kirchberg – es sei denn es handelt sich um eine kommerzielle Festveranstaltung.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55481 Todenroth, den 11.12.2022
Ortsgemeinde Todenroth


Carsten Neuls
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. großer Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1. je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau sind inklusive) 70,00 Euro
 - 1.1.2. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 35,00 Euro
 - 1.2. Küche
 - 1.2.1. je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau sind inklusive) 10,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 Euro

II. Grillplatz

1. Überlassung des Grillplatzes inkl. Toiletten Gemeindehaus an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau sind inklusive) 35,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehende festsetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Todenroth Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs bzw. über eine Nebenkostenpauschale sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.